



Nationale und internationale Transporthaftungsordnungen für Frachtführer

Das Haftungsrecht eines Frachtführers, egal ob zu Land, Wasser oder in der Luft, ist von einer Vielzahl von Gesetzen und Abkommen bestimmt und beruht auf zahlreichen fachspezifischen Regelungen. Die Haftung des Frachtführers bestimmt sich nämlich bei nationalen Transporten vorrangig nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB), bei internationalen Transporten nach den jeweils einschlägigen internationalen Übereinkommen.

Die Haftung des Frachtführers bei Beförderungen im Straßen- und Eisenbahnverkehr

	Nationale Güterbeförderung zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen	Beförderung von Umzugsgut	Güterbeförderung im internationalen Straßengüterverkehr	Internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern
	Nationale Besonderheit: Der Unternehmer, der im Inland gewerblich Güter mit Kraftfahrzeugen befördert, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, ist verpflichtet, seine frachtvertragliche Haftung zu versichern (sogenannte Pflicht-Haftpflichtversicherung).			
Rechtsquelle	§§ 407 – 450 Handelsgesetzbuch (HGB)	§§ 451 – 451h Handelsgesetzbuch (HGB)	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM)
Haftungsgrundsatz	Weitgehend verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) mit bestimmten Haftungsausschlüssen			
Haftungsausschlüsse	> Unabwendbarkeit des Schadens > U. a. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender, natürliche Beschaffenheit des Guts	> Unabwendbarkeit des Schadens > U. a. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender, natürliche Beschaffenheit des Guts etc. > Edelmetalle, Juwelen, Geld usw.	> U. a. Unabwendbarkeit des Schadens > Verpackungsmängel, ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung oder Nummerierung, natürliche Beschaffenheit des Guts	> U. a. Unabwendbarkeit des Schadens > Verpackungsmängel, Beförderung in offenen Wagen, natürliche Beschaffenheit des Guts
Haftungsumfang	Güterschäden (Verlust, Beschädigung), Lieferfristüberschreitung, sonstige Vermögensschäden (kein Ersatz für Güterfolgeschäden)			

SZR = Sonderziehungsrecht (Wert am 03.01.2022: 1 SZR = 1,23 EUR)

Die Haftung des Frachtführers bei Beförderungen im Straßen- und Eisenbahnverkehr

	Nationale Güterbeförderung zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen	Beförderung von Umzugsgut	Güterbeförderung im internationalen Straßengüterverkehr	Internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern
Haftungsbe- grenzungen	<p>Güterschäden: Wert des Guts und Schadenfeststellungskosten, maximal 8,33 SZR/kg</p> <p>Lieferfristüberschreitung: Schadenersatz, maximal 3-fache Fracht</p> <p>Fehlerhafte Einziehung von Nachnahmen: Schadenersatz, maximal Nachnahmebetrag</p> <p>Verlust, Beschädigung oder unrichtige Verwendung von Begleitpapieren (Verschulden wird vermutet): Schadenersatz, maximal Betrag, der bei Verlust des Guts zu zahlen wäre</p> <p>Sonstige Vermögensschäden (Verschuldenshaftung): Schadenersatz, maximal 3-facher Betrag, der bei Verlust des Guts zu zahlen wäre</p>	<p>Güterschäden: Wert des Guts und Schadenfeststellungskosten, maximal 620 EUR/cbm des zur Erfüllung des Vertrags benötigten Laderaums</p> <p>Lieferfristüberschreitung: Schadenersatz, maximal 3-fache Fracht</p> <p>Fehlerhafte Einziehung von Nachnahmen: Schadenersatz, maximal Nachnahmebetrag</p> <p>Verlust, Beschädigung oder unrichtige Verwendung von Begleitpapieren (Verschulden wird vermutet): Schadenersatz, maximal Betrag, der bei Verlust des Guts zu zahlen wäre</p> <p>Sonstige Vermögensschäden (Verschuldenshaftung): Schadenersatz, maximal 3-facher Betrag, der bei Verlust des Guts zu zahlen wäre</p>	<p>Güterschäden: Wert des Guts, maximal 8,33 SZR/kg</p> <p>Lieferfristüberschreitung: Schadenersatz, maximal Höhe der Fracht</p> <p>Fehlerhafte Einziehung von Nachnahmen: Schadenersatz, maximal Nachnahmebetrag</p> <p>Verlust, Beschädigung oder unrichtige Verwendung von Begleitpapieren (Verschulden wird vermutet): Schadenersatz, maximal Betrag, der bei Verlust des Guts zu zahlen wäre</p> <p>Sonstige Vermögensschäden: Die Haftung und gegebenenfalls deren Begrenzung richtet sich nach dem jeweiligen ergänzend anzuwendenden nationalen Recht.</p>	<p>Güterschäden, ausgenommen Beschädigung infolge Lieferfristüberschreitung: Wert des Guts, maximal 17 SZR/kg</p> <p>Lieferfristüberschreitung, einschließlich Beschädigung infolge Lieferfristüberschreitung: Schadenersatz, maximal 4-fache Fracht</p> <p>Fehlerhafte Einziehung von Nachnahmen: Schadenersatz, maximal Nachnahmebetrag</p> <p>Verlust oder unrichtige Verwendung der Begleitpapiere (der Beförderer kann sich nur durch den Nachweis eines unabwendbaren Ereignisses entlasten): Schadenersatz, maximal Betrag, der bei Verlust des Guts zu zahlen wäre</p> <p>Sonstige Vermögensschäden: Die Haftung und gegebenenfalls deren Begrenzung richtet sich nach dem jeweiligen ergänzend anzuwendenden nationalen Recht.</p>

SZR = Sonderziehungsrecht (Wert am 03.01.2022: 1 SZR = 1,23 EUR)

Die Haftung des Frachtführers bei Beförderungen im Straßen- und Eisenbahnverkehr

	Nationale Güterbeförderung zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen	Beförderung von Umzugsgut	Güterbeförderung im internationalen Straßengüterverkehr	Internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern
Vereinbarung abweichender Haftungsbegrenzungen	<p>Gegenüber Verbrauchern: Nur zu deren Gunsten möglich</p> <p>Gegenüber Unternehmern: > durch Individualabrede: ohne Einschränkung möglich > durch AGB nur für Verlust und Beschädigung des Guts möglich: – in einer Marge zwischen 2 und 40 SZR/kg sowie – ohne Einschränkung, wenn für den AGB-Verwender ungünstiger</p>	<p>Gegenüber Verbrauchern: Nur zu deren Gunsten möglich; Frachtführer hat bestimmte Hinweis- und Unterrichtungspflichten zu erfüllen (andernfalls kann er sich nicht auf die Haftungsausschlüsse, -begrenzungen und das Erlöschen der Ansprüche – siehe unten – berufen).</p> <p>Gegenüber Unternehmern: > durch Individualabrede: ohne Einschränkung möglich > durch AGB nur für Verlust und Beschädigung des Guts möglich</p>	<p>Nur durch Wertdeklaration bzw. Interessendeklaration möglich</p>	<p>Durch Interessendeklaration möglich</p>
Wegfall der Haftungsbegrenzungen	Bei Vorsatz oder bei Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde	Bei Vorsatz oder bei Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde	Bei Vorsatz oder bei einem Verschulden, das nach dem Recht des angerufenen Gerichts dem Vorsatz gleichsteht	Bei Vorsatz oder bei Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde
Rügefristen	<p>Äußerlich erkennbare Verluste und Beschädigungen: Spätestens bei Ablieferung, andernfalls wird ordnungsgemäße Ablieferung vermutet</p> <p>Äußerlich nicht erkennbare Verluste und Beschädigungen: Innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung, andernfalls wird ordnungsgemäße Ablieferung vermutet</p> <p>Lieferfristüberschreitung: Innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung, andernfalls erlischt der Anspruch</p>	<p>Äußerlich erkennbare Verluste und Beschädigungen: Spätestens am Tag nach der Ablieferung, andernfalls erlischt der Anspruch</p> <p>Äußerlich nicht erkennbare Verluste und Beschädigungen: Innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, andernfalls erlischt der Anspruch</p> <p>Lieferfristüberschreitung: Innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung, andernfalls erlischt der Anspruch</p>	<p>Äußerlich erkennbare Verluste und Beschädigungen: Spätestens bei Ablieferung, andernfalls wird Ablieferung wie im Frachtbrief/Begleitpapier beschrieben vermutet</p> <p>Äußerlich nicht erkennbare Verluste und Beschädigungen: Spätestens binnen 7 Tagen nach Ablieferung, andernfalls wird Ablieferung wie im Frachtbrief/Begleitpapier beschrieben vermutet</p> <p>Lieferfristüberschreitung: Binnen 21 Tagen, nachdem das Gut dem Empfänger zur Verfügung gestellt wurde, andernfalls erlischt der Anspruch</p>	<p>Äußerlich erkennbare Verluste und Beschädigungen: Vor Annahme des Guts, andernfalls erlischt der Anspruch</p> <p>Äußerlich nicht erkennbare Verluste und Beschädigungen: Sofort nach Entdeckung des Schadens und spätestens 7 Tage nach Annahme des Guts, andernfalls erlischt der Anspruch</p> <p>Lieferfristüberschreitung: Binnen 60 Tagen, andernfalls erlischt der Anspruch</p>

SZR = Sonderziehungsrecht (Wert am 03.01.2022: 1 SZR = 1,23 EUR)

Die Haftung des Frachtführers bei Beförderungen im Straßen- und Eisenbahnverkehr

	Nationale Güterbeförderung zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen	Beförderung von Umzugsgut	Güterbeförderung im internationalen Straßengüterverkehr	Internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern
Verjährungsfrist/Ausschlussfrist	<ul style="list-style-type: none"> > 1 Jahr; 3 Jahre bei Vorsatz/Leichtfertigkeit > Eine Reklamation in Textform (zum Beispiel Brief, Telefax, E-Mail) hemmt die Verjährung 	<ul style="list-style-type: none"> > 1 Jahr; 3 Jahre bei Vorsatz/Leichtfertigkeit > Eine Reklamation in Textform (zum Beispiel Brief, Telefax, E-Mail) hemmt die Verjährung 	<ul style="list-style-type: none"> > 1 Jahr; 3 Jahre bei Vorsatz/dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden > Eine Reklamation in Textform (zum Beispiel Brief, Telefax, E-Mail) hemmt die Verjährung 	<ul style="list-style-type: none"> > 1 Jahr > 2 Jahre bei Vorsatz/Leichtfertigkeit und bei Ansprüchen auf Auszahlung einer Nachnahme > Eine Reklamation in Textform (zum Beispiel Brief, Telefax, E-Mail) hemmt die Verjährung

SZR = Sonderziehungsrecht (Wert am 03.01.2022: 1 SZR = 1,23 EUR)



Nationale und internationale Haftungsordnungen für Frachtführer – Güterbeförderungen im Luftfrachtverkehr, in der See- oder Binnenschifffahrt

	Güterbeförderung im internationalen Luftverkehr	Güterbeförderung in der nationalen und internationalen Seeschifffahrt	Güterbeförderung in der internationalen Binnenschifffahrt
Rechtsquelle	Montrealer Übereinkommen 1999 (MÜ)	§§ 476 – 619 Handelsgesetzbuch (HGB)	Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI)
Haftungsgrundsatz	Weitgehend strenge, verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) mit bestimmten Haftungsausschlüssen	Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast (Verschulden des Verfrachters wird vermutet)	Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast (Verschulden des Frachtführers wird vermutet)
Haftungsausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> > Eigenart der Güter oder ein ihnen innewohnender Mangel > Mangelhafte Verpackung > Kriegshandlung, bewaffneter Konflikt > Hoheitliches Handeln in Verbindung mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr der Güter 	<ul style="list-style-type: none"> > Verlust oder Beschädigung beruht auf Umständen, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht abgewendet werden konnten. > Vereinbarung eines Haftungsausschlusses für Feuer und für nautisches Verschulden ist durch vorformulierte Vertragsbedingungen (AGB) möglich > U. a. Gefahren der See, Handlungen oder Unterlassungen des Abladers, insbesondere ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung, natürliche Art oder Beschaffenheit des Guts > Beförderung lebender Tiere 	<ul style="list-style-type: none"> > Verlust oder Beschädigung beruht auf Umständen, die ein sorgfältiger Frachtführer nicht hätte vermeiden können und deren Folgen er nicht hätte abwenden können. > U. a. Verpackungsmängel, Kennzeichnungsmängel, natürliche Beschaffenheit des Guts, zulässige Decksverladung, erfolgte oder versuchte Hilfeleistung oder Rettung > Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Haftung für nautisches Verschulden, Feuer, Explosion oder vor Reisebeginn bestehende Mängel des Schiffes ausgeschlossen werden.
Haftungsumfang	Güterschäden (Verlust, Beschädigung), Lieferfristüberschreitung, sonstige Vermögensschäden (kein Ersatz für Güterfolgeschäden)	Güterschäden (Verlust, Beschädigung), Verspätung, sonstige Vermögensschäden (kein Ersatz für Güterfolgeschäden)	Güterschäden (Verlust, Beschädigung), Lieferfristüberschreitung, sonstige Vermögensschäden (kein Ersatz für Güterfolgeschäden)

SZR = Sonderziehungsrecht (Wert am 03.01.2022: 1 SZR = 1,23 EUR)

Nationale und internationale Haftungsordnungen für Frachtführer – Güterbeförderungen im Luftfrachtverkehr, in der See- oder Binnenschifffahrt

	Güterbeförderung im internationalen Luftverkehr	Güterbeförderung in der nationalen und internationalen Seeschifffahrt	Güterbeförderung in der internationalen Binnenschifffahrt
Haftungsbegrenzungen	<p>Güterschäden: Schadenersatz (bei Anwendung deutschen Rechts: Wertersatz), maximal 22 SZR/kg</p> <p>Verspätung (Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast): Schadenersatz, maximal 22 SZR/kg</p> <p>Sonstige Vermögensschäden: Die Haftung und gegebenenfalls deren Begrenzung richtet sich nach dem jeweiligen ergänzend anzuwendenden nationalen Recht.</p>	<p>Güterschäden: Wert des Guts, maximal 2 SZR/kg oder 666,67 SZR je Stück oder Einheit, je nachdem, welcher Betrag höher ist</p> <p>Verspätung (die Haftung richtet sich nach den allgemeinen Verzugsregelungen des BGB): Keine Begrenzung</p> <p>Sonstige Vermögensschäden (die Haftung richtet sich nach § 280 Absatz 1 BGB): Keine Begrenzung</p>	<p>Güterschäden: Wert des Guts, maximal 2 SZR/kg oder 666,67 SZR/kg je Packung oder Einheit, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei Verwendung von Containern: maximal 1.500 SZR/Container und zusätzlich maximal 25.000 SZR für darin verstaute Güter, es sei denn, die Packungen oder Einheiten werden in der Frachtkunde angegeben oder der sich nach Gewicht ergebende Haftungshöchstbetrag ist höher</p> <p>Lieferfristüberschreitung: Schadenersatz, maximal Höhe der Fracht</p> <p>Güterschäden und Lieferfristüberschreitung: Maximal der Betrag, der bei vollständigem Verlust des Guts zu zahlen wäre</p> <p>Sonstige Vermögensschäden: Die Haftung und gegebenenfalls deren Begrenzung richtet sich nach dem jeweils ergänzend anzuwendenden nationalen Recht.</p>
Vereinbarung abweichender Haftungsbegrenzungen	Nur zum Nachteil des Luftfrachtführers sowie durch Interessendeklaration möglich	Nur durch Individualvereinbarung möglich; Haftungsausschluss für Feuer/nautisches Verschulden (siehe oben) sowie Erhöhung der Haftungsbeträge wegen Verlust oder Beschädigung auch durch AGB möglich	Nur zum Nachteil des Frachtführers sowie durch Wertdeklaration möglich
Wegfall der Haftungsbegrenzungen	Kein Wegfall der Haftungsbegrenzungen (selbst bei Vorsatz nicht)	Nur wenn der Verfrachter selbst den Schaden vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, herbeigeführt hat oder im Fall der unerlaubten Decksverladung	Nur wenn der Frachtführer den Schaden vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, herbeigeführt hat

SZR = Sonderziehungsrecht (Wert am 03.01.2022: 1 SZR = 1,23 EUR)

Nationale und internationale Haftungsordnungen für Frachtführer – Güterbeförderungen im Luftfrachtverkehr, in der See- oder Binnenschifffahrt

	Güterbeförderung im internationalen Luftverkehr	Güterbeförderung in der nationalen und internationalen Seeschifffahrt	Güterbeförderung in der internationalen Binnenschifffahrt
Rügefristen	<p>Verluste: Bei Annahme des Guts, andernfalls wird Ablieferung dem Beförderungsschein entsprechend vermutet</p> <p>Beschädigungen: Bei Annahme des Guts, andernfalls wird Ablieferung in gutem Zustand und dem Beförderungsschein entsprechend vermutet sowie unverzüglich nach Entdeckung des Schadens und binnen 14 Tagen nach Annahme des Guts, andernfalls erlischt der Anspruch</p> <p>Verspätung: Binnen 21 Tagen, nachdem das Gut dem Empfänger zur Verfügung gestellt wurde, andernfalls erlischt der Anspruch</p>	<p>Äußerlich erkennbare Verluste und Beschädigungen: Spätestens bei Ablieferung, andernfalls wird ordnungsgemäße Ablieferung vermutet</p> <p>Äußerlich nicht erkennbare Verluste und Beschädigungen: Innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung, andernfalls wird ordnungsgemäße Ablieferung vermutet</p> <p>In beiden Fällen ist die Schadenanzeige in Textform (zum Beispiel Brief, Telefax, E-Mail) zu erstatten</p>	<p>Äußerlich erkennbare Verluste und Beschädigungen: Spätestens bei Ablieferung, andernfalls wird ordnungsgemäße Ablieferung vermutet</p> <p>Äußerlich nicht erkennbare Verluste und Beschädigungen: Innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung, andernfalls wird ordnungsgemäße Ablieferung vermutet</p> <p>Lieferfristüberschreitung: Innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung, andernfalls erlischt der Anspruch</p>
Verjährungsfrist/Ausschlussfrist	> 2 Jahre (Ausschlussfrist)	<p>> 1 Jahr (seit der Ablieferung der Güter oder seit dem Zeitpunkt, zu dem sie hätten abgeliefert werden müssen)</p> <p>> Eine Reklamation in Textform (zum Beispiel Brief, Telefax, E-Mail) hemmt die Verjährung</p>	<p>> 1 Jahr</p> <p>> Hemmung/Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach dem Recht des Staats, das auf den Frachtvertrag anzuwenden ist</p>

SZR = Sonderziehungsrecht (Wert am 03.01.2022: 1 SZR = 1,23 EUR)



Informationen erhalten Sie bei Ihren Vertriebspartnern sowie bei der KRAVAG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg

Telefon: 0800 533 1135

Anrufe aus allen deutschen Fest- und Mobilfunknetzen sind kostenfrei.

www.kravag.de

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG